**Zeitschrift:** Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

**Band:** 2 (1946)

Heft: 2

Buchbesprechung: Büchertisch

Autor: Elsener, Ferdinand

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Büchertisch

Juristendeutsch. Zu einigen Neuerscheis nungen.

Es müssen wohl Deutschlehrer, also Philologen, gewesen sein, die den Ausdruck "Juristendeutsch" aepräat haben; sie saben den Splitter im Auge des Nächsten! Daß man außerhalb ihrer Zirkel auch von einem "Philolo= gendeutsch" spricht, daran dachten die Gerechten nicht. Dabei ist jedoch die Sprachsünde des Philologen zweifel= los Todsünde, denn der Philologe soll ja sprachlich das Beispiel geben. Für den Juristen ist die Sprache nur Hand= werkszeug: seine Berufsaufgabe ist, das Recht zu verwirklichen. Aber eben, da kommen wir schon wieder auf ein Glatteis . . .

Daß es Juristen gibt, die ein bedenkliches Deutsch schreiben, sei zuge= geben. Daß es aber auch Juristen gibt, die sich um eine gute Sprache be= mühen, sei hier dargetan. Und noch etwas: Die Sprache der Juristen ist in den letten hundert Jahren besser ge= worden; man denke nur an die volks= nahe Sprache Eugen Hubers Schweizerischen Zivilgesethuch. Wir kennen heute in der Jurisprudenz keine Geheimsprache mehr wie die Chemiker, Mediziner, Psychiater usw. Es gibt viele große juristische Werke, die in einem einfachen, klaren Stil ge= schrieben sind. Es gibt sogar Meister= werke der Sprache in der juristischen Kachliteratur. Wer dies nicht glauben will, lese einmal das Werk des be= rühmten deutschen Juristen Rudolf von Ihering: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Der ehemalige Zürcher Straf= rechtslehrer, Prof. Ernst Hafter, hat jüngst den Schatz seines reichen Le= bens in einem reizenden Büchlein niedergelegt: "Wir Juristen, Erfah= rungen und Gedanken1." Das Büchlein ist "frisch von der Leber weg" geschrieben, wie der Verfasser selbst bekennt. Ein Abschnitt ist überschrie= ben mit "Juristensprache, Juristenstil". Hafter plädiert auf 15 Seiten seines Büchleins für eine einfache, flare, allgemein verständliche Sprache. Auch die nicht rechtskundigen Prozeß= parteien sollen ein Urteil nicht nur lesen, sondern auch verstehen können. Ueberflüssige Fremdwörter sind eher zu meiden. Der Fachausdruck wird aber wohl bestehen bleiben mussen. Ohne bestimmte Begriffsbezeichnun= gen, wie adäquate Verursachung, dolus eventualis, subjektiver und objektiver Tatbestand usw. kommt nun einmal die Juristerei nicht aus. Für die Sprachfultur eines großen Juristen bringt Safter ein kleines Beispiel; es betrifft den Schöpfer unseres Straf= gesethuches, Prof. Carl Stook:

"In meiner juristischen Anfängerseit schrieb ich einen kleinen Aufsak, den ich Carl Stooß, dem Verfasser der Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesekbuch, für die von ihm gesleitete Zeitschrift zusandte. Das Masnustript kam mit einem liebenswürs

<sup>1)</sup> Erschienen bei Schultheß & Co. A.=G., Zürich, 1944.

digen Brief an mich zurück. Mit dem Inhalt des Auffakes erklärte sich Stooß einverstanden. Meinen Stil beanstandete er. In seiner zierlichen, schwer leserlichen Schrift hatte er an meinem opus eine Reihe von Aende= rungen vorgenommen, Sätze anders geformt, unnötige Füllwörter wegge= strichen, einige gewagte bildhafte Ver= gleiche ausgemerzt. Ich habe mich von dem ersten Schreck rasch erholt, die Berechtigung der Kritik erkannt. Die Veröffentlichung des kleinen Aufsatzes erfolgte schließlich in einer Form, die nur zum Teil mein eigenes Werk war. — Carl Stook schrieb einen in seiner Rlarheit und Einfachheit fast klassisch zu nennenden Stil. Er hat mich ein langes Leben hindurch beeinflußt. Für die erste Kritik, die Stoof an mir übte, bin ich ihm besonders dankbar gewesen. Seitdem habe ich, nament= meiner Dozententätigkeit, meine jungen Studenten immer wieder auf die Pflege der Form hinge= wiesen.

Es darf hier füglich beigesett wers den: Prof. Hafter hat den Wink vers standen; auch seine Werke zeichnen sich durch einen klaren Stil aus, vor allem sein Lehrbuch über das Schweizerische Strafrecht. Ich kann mich auch wohl erinnern, daß Prof. Hafter in den Ses minarübungen den Stil der Arbeiten immer mitbeurteilt hat.

Ich habe ihm noch ein besonderes Kränzchen zu winden: Er sett sich für den altschweizerischen "Fürsprecher" ein und zieht diese Bezeichnung dem farblosen berlinerischen "Rechtsanswalt" vor. "Fürsprecher" oder "Fürsprecher" oder "Fürsprech" ist tatsächlich eine sprechende Bezeichnung für den Advokaten, und es ist schade, daß dieser Berufstitel immer mehr verschwindet. Amtlich gesbraucht wird die Bezeichnung Fürsprecher nur noch in den Kantonen Bern, Solothurn und Nargau. In der

Ostschweiz lebt der Titel wohl noch im Volke weiter, das immer noch vom Fürsprech redet. Die Anwaltschaft und die Gerichte der Ostschweiz gebrauchen diesen Titel wohl kaum mehr. Es wäre schön, wenn das Büchlein Hafters, das zweifellos eine große Verbreitung gefunden hat, den "Fürsprech" wieder ausleben ließe.

Prof. Karl Oftinger in Zü= rich hat 1944 eine kleine Wegleitung herausgegeben: "Vom Handwerks= zeug der juristischen Schrift= stellerei"1), eine Anleitung für Dot= toranden und andere Leute, die sich in der gelehrten Schriftstellerei versuchen wollen. Auch Oftinger widmet darin ein Kapitel der Sprache und gibt dem Leser brauchbare Ratschläge für ein klares und gepflegtes Deutsch in der Form von Leitsäten. Als Hochschullehrer hat er es natürlich leicht, eine Reihe abgeschmackter Beispiele aus Dissertationen anzuführen, und er bemerkt dann:

"An die Studierenden ergeht der dringliche Anruf, durch größte Sorgsalt in der Sprache den beschämenden Tiefstand zu überwinden, in den zu viele von ihnen geraten sind. Es steht mehr als eine Aeußerlichteit, es steht ein Kulturgut auf dem Spiel."

Am Schluß seines Kapitels über die Sprache weist Oftinger noch auf die üblichen Hilfsmittel für ein gutes Deutsch hin, so Wustmann, Wohlwend, Gubler, Dornseiff und vor allem auf den Duden.

An der Grenze zwischen Rechts= und Sprachwissenschaft bewegt sich ein Aufsat von Dr. F. Hochstraßer, Lu=

<sup>1)</sup> Schultheß & Co. A.=G., Zürich, 1944.

zern, über "Die sprachliche Gestal= tung des geltenden Rechts" 1 Der Berfasser untersucht die Möglich= keit, die Sprachforschung der letten Jahrzehnte in den Dienst der Rechts= wissenschaft, vor allem der Gesetze= bung, zu stellen; an Sand einer Fülle von Beispielen weist er nach, daß un= sere Gesekessprache oft mehrdeutig ist, nur weil der Gesetgeber die Mühe scheute, nach dem einzig treffenden Ausdruck zu suchen. Die Verflachung der Rechtssprache wurde natürlich noch gefördert durch die "Massenproduktion" von Gesetzen und Verord= nungen in den letten Jahrzehnten. Hochstraßer regt als Hilfsmittel für eine träfe Rechtssprache die Schaffung einer juristischen Synonymensamm= lung an, d. h. von Fachwörterverzeich= nissen, die nicht vom einzelnen Fach= wort, sondern vom Fachbegriff ausgehen. Die heutigen juristischen Wörterbücher der Schweiz suchen das einzelne Fachwort zu erklären.

"Demgegenüber ist in neuerer Zeit eine andere Fragestellung in den Borsdergrund getreten, die nicht im Ausdruck nach dem Inhalt forscht, sondern umgekehrt vom Inhalt zum Ausdruck geht: "Welche Wörter und Wortversbindungen stehen uns zur Verfügung, um den Begriff x auszudrücken, und warum?" (Bezeichnungslehre, Onomasiologie). Das Hauptaugenmerk wird demgemäß auf eine erschöpfende Erfassung aller Ausdrücke gerichtet, welche zur Kennzeichnung eines Begriffes dienen, d.h. auf die Synonyme, also gerade auf das, worauf es auch dem Juristen bei der Formulierung seiner Texte vorerst ankommen muß."

"Eine juristische Synonymensamms lung müßte stets neuen Ausdrücken offen stehen, sie wäre niemals abgesschlossen. Wer sie benützte, müßte es unformalistisch tun und sich darüber klar sein, daß sie ihm das eigene Besmühen um den treffenden Ausdruck nie ganz ersparen kann."

Der Verfasser weist in diesem Zussammenhang auf den Ausspruch Dornseiffs hin: "Die Juristen, besonders die Strafrichter, sind eifrigste Synsonymenscheider."

Tatsächlich liegt eine Zusammen= arbeit zwischen Rechts= und Sprach= wissenschaft nahe. Ich denke dabei nicht nur an die Gesetgebung. Rein Berufsstand "produziert" so Schriftsätze wie der Anwalt. Was schreibt so ein Anwalt in einem Men= schenleben nicht alles zusammen! Das meiste wird ja wieder Makulatur und bleibt durch das Anwaltsgeheimnis vor der Mitwelt behütet. Dennoch soll= ten Advokatur und Sprachkultur zu= sammengehören. "Le style c'est I'homme" gilt auch hier. Die Sprach= pflege ist für den Anwalt aber nicht nur eine Angelegenheit der person= lichen Kultur, sie ist für ihn auch von unmittelbar praktischer Bedeutung. Eine juristische Synonymensammlung wäre für ihn zweifellos ein begehrtes Hilfsmittel, denn wie oft hängt es in der Juristerei vom rechten Wörtchen ab! Für uns Anwälte gilt nun einmal das Wort unseres Kollegen Goethe: "Mit Worten läßt sich trefflich strei= ten . . . " Ferdinand Elsener

Paul Dettli: **Uebungen in fremdwort**= **freiem Denken.** Berlag Paul Haupt, Bern. 56 Seiten, geh. Fr. 2.50.

Der fleißige Verfasser bewährt sich als erfahrener Lehrer der Mutter-

<sup>1)</sup> Erschienen in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 64, 1945, Heft 1, Seiten 113 ff.

sprache. Den Grundsat: "Rein Fremd= wort für das, was deutsch gut ausge= drückt werden kann", setzt er als selbst= verständlich voraus und weist im Vorwort nur darauf hin, daß "die deutsche Bibel und die Werke unserer Dichter ihre Sprachgewalt zu einem großen Teil ihrer Sparsamkeit im Gebrauch von fremdem Sprachgut verdanken." Nun ist man in der Eile manchmal froh, wenn man in einem bequemen Verdeutschungsbuch rasch einen Ersat für ein geläufiges Fremdwort nach= schlagen kann; Dettlis Büchlein ist aber kein solches Nachschlagewerk, son= dern ein Uebungsbuch, an Hand dessen wir den Ersatz selber finden müssen, und wenn wir ihn selbst ge= funden haben, prägt er sich uns natür= lich tiefer ein, als wenn wir ihn blok rasch nachgeschlagen und dann nachge= sprochen oder nachgeschrieben haben. So gewöhnen wir uns an fremdwortfreies Denken und wissen, wenn wir selber in einen solchen Fall kommen, sofort, wie wir zu sagen haben, damit es gut deutsch wird. Da lesen wir z. B. Satz 87: "Sein Gehalt steigt Jahr um Jahr, bis es nach fünfzehn Jahren d..... erreicht." Aus den Punkten springt uns natürlich das gewohnte "Maximum" in die Augen; nach kur= zem Besinnen setzen wir ein: "den Höchstbetrag" oder "die obere Grenze". Oder Mr. 98: "Wir konnten den Wa= gen nicht anhalten, weil die Bremse ... ist." Wir hören sofort heraus "defekt"; wir besinnen uns und denken zuerst wohl an "kaputt". Das klingt uns doch zu derb, aber wie wär's mit "schad= haft" oder "beschädigt"? Das geht. Schon länger müssen wir uns wohl besinnen bei Nr. 286: "Wenige Säuser sind völlig das Eigentum ihres Besitzers, auf den meisten lastet ein größerer oder kleinerer Betrag als ..."; denn "Hypothek" ist doch landläufig, obschon es gar nicht bodenständig flingt und mit seinem n und dem th gang fremd anmutet und sicher häufig falsch geschrieben wird. Wenn wir sel= ber keinen Ersat finden, sehen wir im 2. Teil, den "Lösungen", nach und "Grundschuld, Pfandbrief" usw. Niemand wird die 500 Sätze "auf einen Sod" durchlesen, aber täglich oder wöchentlich zu je 10 oder 20 Stück genossen oder vielmehr geübt, werden sie wohltun, oder in der Schule je einer am Anfang jeder Deutschstunde. Aber auch sozusagen als Grundlage für ein Gesellschaftsspiel im Familien= oder Freundeskreis kann das Büch= lein geistanregend und sprachbildend wirken. Es sei lebhaft empfohlen, zum Selbstgebrauch wie als kleines Ge= schenk. Wenn dieses erste Seft gut abgeht - der Stoff für ein zweites ist schon bereit!

# Brieffasten

A. 3., B. Sie finden es "nicht richstig", daß in Heft 12 der Dichter "K. F. Mener" genannt wurde, er habe "Cons rad" und nicht "Konrad" geheißen. Aus demselben Grunde werden Sie sich wenden gegen die Schreibweise